

Sitzung vom 2. Juni 1993

**1660. Anfrage (Firmenkonkurse)**

Kantonsrat Erhard Bernet, Zürich, hat am 15. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Firmenkonkursen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in verschiedenen Fällen nicht nur ihre Stelle, sondern auch Teile ihres Alterskapitals aus der Pensionskasse des Betriebes verloren.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Firmenkonkurse zählte der Kanton Zürich im Jahre 1992?
2. Wie viele Firmenchefs haben sich dadurch im Jahre 1992 am Pensionsgeld ihres Personals gütlich getan?
3. Sind die umfangreichen Vorschriften zum Schutze der Mittel der Pensionskassen genügend?
4. Werden in Zukunft die wichtigsten Schwachstellen aufgehoben, u. a. aufgrund fehlender Kenntnisse und Ausbildung der Kontrollmitglieder (auch Stiftungsräte)?
5. Haben die kantonalen Behörden nicht auch Mühe, ihre Kontrollfunktion frühzeitig und richtig wahrzunehmen?
6. Sind die gesetzlichen Grundlagen für diese Funktion auch genügend vorhanden?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Erhard Bernet, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Geschäftsbericht des Handelsregisteramtes wurde 1992 im Kanton Zürich über 532 Firmen der Konkurs eröffnet.

Im Aufsichtsbereich des Amtes für berufliche Vorsorge konnten auch 1992 die Leistungsansprüche der Versicherten voll gewährleistet werden. In zehn Fällen wurden Interessenkonflikte zwischen Firmen- und Vorsorgezielen durch Suspendierung des Stiftungsrates und Einsetzung einer unabhängigen kompetenten Fachperson gelöst. Konkurs erleiden vorab kleinere Firmen. Sie beschäftigen oft keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder haben sich zur Durchführung der Vorsorge einer Sammeleinrichtung angeschlossen, welche unter Bundesaufsicht steht und dem Zugriff der Arbeitgeber entzogen ist.

Mittel, die für Freizügigkeits- und Rentenverpflichtungen gebunden sind, dürfen nicht oder nur gegen Sicherstellung beim Arbeitgeber angelegt werden. Mit einem neuen Gesetz soll bald die volle Freizügigkeit Pflicht werden. Damit sind dann durch diese Vorschrift alle an Leistungsansprüche von Versicherten gebundenen Mittel erfasst. Zusammen mit den Kontrollvorschriften ist so ein ausreichender Schutz vorhanden.

Das Amt für berufliche Vorsorge misst der regelmässigen und gründlichen Information der Stiftungsräte und Kontrollinstanzen grosse Bedeutung zu. Es hat zu diesem Zweck das Handbuch der Personalvorsorgeaufsicht herausgegeben, das grosse Beachtung findet. Es werden jährliche Informationstage durchgeführt. Für 1994 ist ausserdem ein Einführungskurs für Stiftungsräte geplant.

Mit den erwähnten Informationsdienstleistungen wird bereits in «normalen» Zeiten der Aufbau eines soliden sozialpartnerschaftlichen Fundaments mit den Vorsorgeeinrichtungen und Kontrollorganen angestrebt. Das verbessert die Informationslage der Aufsichtsbehörde und ermöglicht ihr, bei der Prüfungstätigkeit Prioritäten zu setzen, Problemfälle frühzeitig zu erkennen und gezielt einzugreifen.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine wirksame Aufsicht sind gegeben. Dem Amt für berufliche Vorsorge sind Rechnungen und Berichte der Vorsorgeeinrichtungen jährlich vorzulegen. Es ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, Kontrollstellen und Experten weisungsberechtigt und verfügt über die Kompetenzen, um auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten rasch handeln zu können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 2. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**